

Beschluss Nr. 256/2022

Schwyz, 22. März 2022 / jh

Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG (Vorlage 2: Gegenvorschlag zur Kinderbetreuungsinitiative)
Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat verabschiedete mit Beschluss Nr. 895 vom 14. Dezember 2021 zuhanden des Kantonsrates Bericht und Antrag zur «Volksinitiative ‹Ja› zur bezahlbaren Kinderbetreuung für alle». Er beantragte dem Kantonsrat, die Initiative (Vorlage 1) als gültig zu erklären sowie abzulehnen und den Gegenvorschlag (Vorlage 2, Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) anzunehmen.

Die vorberatende kantonsrätliche Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit behandelte die Vorlage an den Kantonsrat an ihrer Sitzung vom 9. Februar 2022. Die Kommission unterstützt den Antrag des Regierungsrates. Sie beantragt dem Kantonsrat, die Initiative als gültig zu erklären sowie abzulehnen und das KiBeG in der Fassung der Kommissionsmehrheit anzunehmen. Die Kommission unterbreitet dem Kantonsrat neben einer redaktionellen Anpassung drei Änderungsanträge für das KiBeG.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Für den genauen Wortlaut der Kommissionsanträge wird auf die Synopse (Anhang) verwiesen.

I.

§ 1 Abs. 1 Bst. c

Der Regierungsrat stimmt der redaktionellen Anpassung zu.

§ 2 Abs. 2 Bst. b

Der Regierungsrat stimmt dem Kommissionsantrag zu. Der 4. Abschnitt der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338) regelt die Heimpflege. Unter die Heimpflege fallen gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a PAVO Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, mehrere Minderjährige zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tags- und nachtsüber aufzunehmen (stationäre Angebote) und gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. b PAVO Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (nicht-stationäre Angebote, z. B. Kinderkrippen). Damit aus dem KiBeG klar hervorgeht, dass es sich lediglich bei der stationären Heimpflege um keine Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung handelt, ist die beantragte Ergänzung mit dem Begriff «stationär» folgerichtig.

§ 9

Hier weist der Regierungsrat darauf hin, dass in der Vorlage eine redaktionelle Anpassung vorgenommen werden muss. Da § 9 nur einen Absatz umfasst, muss «¹» gestrichen werden.

§ 10 Abs. 1

Die Kommission beantragt, dass bei der Ermittlung der Normkosten die Kosten für die Qualitätssicherung explizit erwähnt werden sollen. Sie erachtet die Qualitätssicherung in den Betreuungseinrichtungen als wichtig.

Der Regierungsrat stimmt dem Kommissionsantrag zu. Aus Sicht des Regierungsrats sind Anforderungen zwecks Qualitätssicherung unbestrittenermassen wichtig, weshalb er in §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 Bst. b und 9 Bst. b KiBeG entsprechende Bestimmungen vorgesehen hat. Bei der Erhebung der Normkosten wären die Kosten für die Qualitätssicherung bereits bei den Personalkosten und Kosten für Administration enthalten. Einer weiteren Ergänzung und Gewichtung des Qualitätsaspekts ist jedoch nichts entgegenzusetzen.

§ 16 Abs. 1

Die Kommission erachtet den Aufwand der Gemeinden für grösser, wenn diese die Beiträge an jede Familie anstelle der Betreuungseinrichtungen ausbezahlen müssten. Zudem sei die Betreuungseinrichtung besser abgesichert, wenn die Eltern die Leistungen nicht bezahlen würden.

Der Regierungsrat stimmt dem Kommissionsantrag zu. Auch mit der Formulierung des Gegenvorschlages wäre die Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution möglich. Die Regierung erachtet die direkte Auszahlung der Beiträge an die Betreuungseinrichtungen, soweit sie ihren Standort im Kanton Schwyz haben, für sinnvoll. Für die Fälle, in denen ein ausserkantonales Angebot einer Betreuungseinrichtung in Anspruch genommen wird, soll jedoch an die Gesuchstellenden ausbezahlt werden. Auf Verordnungsstufe wäre dies als Ausnahmefall zu regeln. Denn aufgrund des Territorialitätsprinzips sind die Rückerstattung und Sanktionierung bei einer ausserkantonalen Institution, welche unzulässige Zahlungen erhalten hat, erschwert. Die Rückerstattung könnte in diesem Fall nur über die Eltern eingefordert werden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage in der Fassung der vorberatenden Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit anzunehmen und die redaktionelle Korrektur des Regierungsrates zu § 9 zu berücksichtigen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber